

**Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie nach § 25 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO)**

Aufwendungen für psychotherapeutische Leistungen nach vorheriger ärztlicher Verordnung **sind bis zur Höhe der Vergütung**, die von den gesetzlichen Krankenkassen aufgrund von Vereinbarungen zu tragen sind, beihilfefähig.

**Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist:**

1. Die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige ist wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen, und durch die Psychotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder
2. eine gebotene Krankenhausbehandlung wegen einer schweren psychischen Erkrankung der oder des Beihilfeberechtigten oder der oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durchgeführt werden kann.

**Beihilfe wird nur gewährt, wenn**

1. Psychotherapie von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie oder Neurologie verordnet worden ist und
2. die Festsetzungsstelle aufgrund eines psychotherapeutischen Behandlungsplans vor Beginn der weiteren Behandlung die Notwendigkeit der Psychotherapie und die Anzahl der Therapieeinheiten anerkannt hat.

Die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 ist für die Probestunden nicht erforderlich.

**Beihilfefähig sind Aufwendungen für**

1. die Erstellung des psychotherapeutischen Behandlungsplans,
2. die Koordination von Behandlungsmaßnahmen und Leistungen,
3. die Arbeit im sozialen Umfeld und
4. die psychotherapeutische Dokumentation.

Aufwendungen für ein Training zur Verbesserung der Motivation, Belastbarkeit und Ausdauer, ein Training zur handlungsrelevanten Willensbildung, eine Anleitung zur Verbesserung der Krankheitswahrnehmung oder eine Hilfe in Krisensituationen sind nur beihilfefähig, wenn die Leistung nach ärztlicher Bescheinigung notwendig ist.

### **Anzahl der Behandlungen**

**Innerhalb von drei Jahren** sind Aufwendungen für eine Soziotherapie **für bis zu 120 Zeitstunden je Krankheitsfall**, einschließlich der Aufwendungen für bis zu fünf Probestunden, **beihilfefähig**.

**Je Verordnung** sind Aufwendungen für **bis zu 30 Soziotherapieeinheiten** beihilfefähig, wobei eine Einzelbehandlung 60 Minuten und eine Gruppenbehandlung 90 Minuten dauern muss. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die Therapieeinheiten maßnahmebezogen in kleinere Zeiteinheiten aufgeteilt werden.

Sind soziotherapeutische Leistungen nach ärztlicher Verordnung notwendig, um **die Patientin oder den Patienten zur Inanspruchnahme von Soziotherapie zu befähigen**, so sind Aufwendungen **für bis zu drei Therapieeinheiten** beihilfefähig. Die Aufwendungen sind auch dann beihilfefähig, wenn nach Beendigung der drei Therapieeinheiten Soziotherapie nicht verordnet wird.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.**

**Ihre Niedersächsische Versorgungskasse  
- Abteilung Beihilfen -**